

EU-Unternehmen berichten „nachhaltig“

Die EU-RL 2014/95/EU regelt die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen

Der Trend zur integrierten Unternehmensberichterstattung setzt sich fort. Dies hat vor allem zweierlei Gründe: Unternehmen wollen die Kommunikation mit ihren Stakeholdern verbessern, und Investoren erkennen, dass nicht nachhaltig erzielte Gewinne bestenfalls kurzfristig erwirtschaftet werden können. Sie erwarten daher in zunehmendem Ausmaß Informationen, die sie dabei unterstützen, die Einbettung eines Unternehmens in sein gesellschaftliches, ökonomisches und ökologisches Umfeld besser beurteilen zu können. In Österreich hatte schon das Rechnungslegungsänderungsgesetz 2004 Bestimmungen zur Einbeziehung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren in den Lagebericht beinhaltet, doch bestand bisher keine verbindliche Anforderung zur Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten. Status quo: die aktuelle Qualität in der Unternehmensberichterstattung wird von Experten zwar als hoch bewertet, erhebliches Verbesserungspotenzial wird aber in der inhaltlichen Verbindung der in verschiedenen Berichtsformaten veröffentlichten Informationen gesehen¹. Die im November 2014 beschlossene und am 6.12.2014 in Kraft getretene EU-RL 2014/95 über die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen² regelt nun den Schritt von der Kür zur Pflicht bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten: sie sieht vor, dass bestimmte große Unternehmen ab 2017 eine nichtfinanzielle Erklärung abgeben, die (mindestens) Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, zur Diversität, zur Achtung der Menschenrechte sowie zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung enthält.

ZIELE DER RICHTLINIE

Mit der neuen EU-Richtlinie soll die Konsistenz und Vergleichbarkeit der offengelegten nichtfinanziellen Informationen europaweit erhöht werden. Die Angabe nichtfinanzieller Informationen wird als wesentliches Element zur Bewältigung des Übergangs zu einer nachhaltigen globalen Wirtschaft gesehen, indem langfristige Rentabilität mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verantwortung verbunden werden. Laut RL-Text „hilft die Angabe nichtfinanzieller Informationen dabei, das Geschäftsergebnis von Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zu messen, zu überwachen und zu handhaben“ (3. Erwägungsgrund); weiters wird „die Koordinierung der nationalen Bestimmungen für die Angabe nichtfinanzieller Informationen für die Interessen der Unternehmen, der Aktionäre und anderer Interessenträger als gleichermaßen wichtig“ gese-

hen (Erwägungsgrund 4). Die Unternehmen sollten so „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild ihrer Konzepte, Ergebnisse und Risiken vermitteln“ (Erwägungsgrund 5). So soll die zukünftige nichtfinanzielle Erklärung auch Angaben zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht enthalten, sowie – wo relevant und verhältnismäßig – darüber, ob in Bezug auf die Lieferkette bestehende potenzielle negative Auswirkungen erkannt, verhindert oder abgeschwächt wurden.

ANWENDUNGSBEREICH DER RICHTLINIE

Die Richtlinie sieht vor, dass große Unternehmen, die laut Art 1.1.1 der RL von öffentlichem Interesse sind und am Bilanzstichtag das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, die Verpflichtungen zur Aufnahme einer nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht oder in einen gesonderten Bericht zu erfüllen haben. Die genannten Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein³, dh

- es muss sich um große Unternehmen handeln (Bilanzsumme > 19,25 Mio Euro, Umsatzerlöse > 38,5 Mio Euro oder börsennotiert), und
- diese müssen von öffentlichem Interesse sein, also börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen oder Unternehmen, die von den Mitgliedstaaten als Unternehmen von öffentlichem Interesse bestimmt werden, und
- sie müssen im Durchschnitt mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen.

Insbesondere die genaue Definition des „öffentlichen Interesses“ obliegt der Umsetzung in nationales Recht, die bis zum 6.12.2016 abzuschließen ist – zu diesem und anderen Punkten der Richtlinie wurde in Österreich im Sommer 2015 ein Konsultationsverfahren⁴ durchgeführt. Da es sich um keine Vollharmonisierung handelt, sind die Mitgliedstaaten befugt, die NFI-Erklärung von weiteren Unternehmen zu verlangen, sofern es sich nicht um kleine Unternehmen handelt. Hier ist allerdings große Vorsicht angebracht – zusätzliche Berichtspflichten, die Unternehmen nur in einem Mitgliedstaat auferlegt werden, können rasch zu möglichen Wettbewerbsnachteilen führen!

INHALTE DER NICHTFINANZIELLEN ERKLÄRUNG

Gemäß Art 1.1.1 der RL hat der Lagebericht bzw der gesonderte Bericht Informationen zu enthalten, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufes, des Geschäftsergebnisses und der Lage

1 Aschauer E. / Dreisbach M. / Gaggl P.: Integrated Reporting – Die Zukunft der Unternehmensberichterstattung in Österreich, hrsg. von PWC / WU Wien, 2014

2 Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen

3 Siehe dazu auch: Tichy G.: Offenlegung nicht-finanzieller und die Diversität betreffender Informationen, in CFO aktuell, September 2015

4 Öffentliche Konsultation zur Umsetzung der NFI-Richtlinie, Bundesministerium für Justiz, www.justiz.gv.at

des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind, und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen“. Insbesondere sind folgende Informationen in die NFI-Erklärung aufzunehmen:

1. eine kurze Beschreibung des Geschäftsmodells des Unternehmens
2. eine Beschreibung der vom Unternehmen in Bezug darauf verfolgten Konzepte, einschließlich der zur Wahrung der Sorgfaltspflicht durchgeführten Due-Diligence-Prozesse
3. die Ergebnisse dieser Konzepte
4. die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit diesen Belangen, die mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens – einschließlich, wenn dies relevant und verhältnismäßig ist, seiner Geschäftsbeziehungen, seiner Erzeugnisse oder Dienstleistungen – verknüpft sind und die wahrscheinlich negative Auswirkungen auf diese Bereiche haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch das Unternehmen
5. die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

Verfolgt ein Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere dieser Punkte keine konkrete Strategie, so muss die NFI-Erklärung eine Begründung dazu enthalten. Sie soll weiters auch Angaben zu den Auswirkungen in Bezug auf die Lieferkette und die Unterauftragnehmer umfassen. Bei den Punkten 4 und 5 kommt der Aspekt der Wesentlichkeit zum Tragen: es sind nur die wesentlichen Risiken und die wichtigsten nichtfinanziellen Indikatoren zu beschreiben. Darüber hinaus sind für die NFI-Erklärung die in den Erwägungsgründen der RL angeführten detaillierten Informationen und Indikatoren relevant, wonach zB Angaben zur Nutzung erneuerbarer bzw nicht-erneuerbarer Energien, zu Treibhausgasemissionen, zum Wasserverbrauch, zur Luftverschmutzung, zur Landnutzung, zum Werksstoffeinsatz, zu den Arbeitsbedingungen, zum sozialen Dialog, zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit am Arbeitsplatz, zum Dialog mit lokalen Akteuren & Bezugsgruppen, zur Diversität in den entsprechenden Organen etc zu machen sind. Die Europäische Kommission hat angekündigt, Leitlinien zur Methodik der Berichterstattung, einschließlich der wichtigsten allgemeinen und sektorspezifischen nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu erstellen.

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

Unternehmen können die nichtfinanzielle Erklärung in den Lagebericht aufnehmen oder einen gesonderten Bericht erstellen. Dabei bietet die neue Richtlinie Spielraum, die relevanten Angaben in der für sie sinnvollsten Form vorzulegen: sie können sich auf internationale, europäische oder nationale Rahmenwerke stützen, wie den Global Compact der Vereinten Nationen, die Leitprinzipien der OECD für multinationale Unternehmen, die ISO 26000 oder die Global Reporting Initiative (GRI). Insbesondere die GRI-Richtlinien sind umfassend und decken alle berichtspflichtigen Inhalte der EU-RL 2014/95 ab. Diese Anforderungen zeigen, dass sich das Rechnungswesen von der bisherigen vornehmlich finanziellen Betrachtung hin zu einem integ-

rierten Reporting mit gleichwertiger Erfassung finanzieller und nichtfinanzieller Informationen entwickeln wird müssen.

Gemäß Art 1.1.5. der RL haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung bzw der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gemäß Art 1.1.6 der RL regeln, dass die Angaben der NFI-Erklärung bzw des gesonderten Berichtes von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen überprüft werden.

INKRAFTTRETEN

Die neuen Verpflichtungen gelten jedenfalls für alle nach dem 1.1.2017 beginnenden, unter Umständen aber auch bereits für 2017 endende Geschäftsjahre – dies insbesondere in Abhängigkeit von der nationalen Umsetzung der Richtlinie. Aufgrund der erforderlichen internen Überlegungen und Vorarbeiten sollten die betroffenen Unternehmen mit den Vorbereitungen idealerweise bereits begonnen haben.

CONCLUSIO

Die neuen Verpflichtungen zur Angabe nichtfinanzieller Informationen für große Unternehmen könnten bei Umsetzung in nationales Recht ohne das nötige Augenmaß zu Wettbewerbsnachteilen führen – insbesondere dann, wenn der Anwendungsbereich zu weit gefasst, die Veröffentlichungsform der NFI-Erklärung eingeschränkt, deren Inhalte ausgeweitet oder ihre Prüfung überreglementiert wird. Sie können aber auch den Trend zur integrierten Unternehmensberichterstattung sinnvoll unterstützen, insbesondere zu Berichten mit deutlich reduziertem Umfang und mit dem Fokus auf die wesentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Indikatoren. Auf diese Weise kann nicht nur das Reporting selbst, sondern die gesamte Unternehmenskommunikation mit allen Stakeholdern verbessert werden. Betriebsinterne Schranken zwischen Accounting, Controlling, Sustainability, Investor Relations, Communication sowie Public & Government Affairs können aufgebrochen und diese Bereiche besser vernetzt werden. Dadurch werden im Idealfall nicht nur Kosteneinsparungspotenziale lukriert und Risiken vermindert, sondern auch Redundanzen beseitigt sowie Reputation und Imagewerte aufgebaut. ■ ■ ■

Oliver Dworak ist Unternehmensberater und Public Affairs-Experte. Gemeinsam mit einem Expertenteam berät er Unternehmen und Organisationen bei der Umsetzung der Verpflichtungen aus der neuen Richtlinie.



DI Oliver Dworak (AGENDA)
oliver.dworak@agenda-group.eu